Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 10 (1834)

Heft: 9

Rubrik: Historische Analekten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

	Transport	1833 fl.	1 kr.
Verwaltungskosten:			
Für Versäumnisse und Auslagen in Sachen streitiger Abgaben	5 = 18 kr.		
Den Kelchhaltern beim h. Abendmahle	2 = — =		
Für ein Schreibheft	1 = — =		
Zeche bei der vorjährigen Martinirechnung	5 = 48 =		
An verschiedene Vorsteher für sieben Tage Versäumnisse .	7 = — =		
Belohnung der Herren Vorsteher	10 = 48 =		
Belohnung des Cassiers und Gemeindschreibers	15 = 24 =		
Verschiedene kleinere Ausgaben, Citationen und Vergütungen	4 = 45 =		
		52 =	3 =
Verlüste des Gemeindegutes an vier Schuldnern		67 =	34 =
Gesammtbetrag der Ausgaben		1972 fl.	43 kr.

Anmerk. Es hat demnach die Gemeinde noch durch neue Abgaben zu decken 261 fl. 34 kr.

Vermächtnisse.

An das Schulgut .	172 fl.
" " Armengut	149 =
Gesammtbetrag	321 fl.

Den Überschuß des Schulgutes, 21 fl. 59 kr., hinzugerechnet, ergibt sich für das Gemeindegut ein Vermögenszuwachs von 342 fl. 59 kr.

553488

Historische Analekten.

Aus dem großen Frühlingsmandate von 1726.

Alle Rathsfreünd sollen auf die außländische Jahrmärkt jhr recht Seitenwehr Tragen, bey der Buß 1 Pf. Den., und wer

ungehorsam und an einem solchen Tag geschulten wurde, jhme kein Schutz noch Schirm gegeben werden.

Alle neue der Landes Art unanständige Gattungen der Kleider, alß jn specie und sonderlich bey weibs = persohnen die großen Spitz, die guldenen und silbernen gut und falschen Borten, die Silbernen Buggelen auff den Müederen, Manchettes an Ermeln und Hauben sollen verbotten seyn. Auch sollen die pfarrers Frauen beym Gottesdienst jn schwartzer Kleidung, und die weibsbilder auch also beym Tauff und Nachtmahl erscheinen, Hauptlüt und Räth darauff achten, citieren, abmahnen, und auff nicht verfahen vor Rath gestellt werden.

Es soll auch keinem die Hochzeit mehr verkündt werden, er habe dann unter und übergwehr gezeiget, und die, so sich außert Lands auffhalten und bey aufbittung der ehelichen Einsegnung und Taufscheins ein schlechte Erkanntnuß Gottes zeigen, vom pfarrer zuruk und zu besserer Information gewiesen werden.

Welche Personen an Frömbde ort ziehen und das Landrecht nicht auffgeben, sollen sich zuvor bey jhren pfarrern anmelden und der Religion und Gebetts halber verhört werden.

Es sollen auch alle wirth und weinschenk, für Speiß und Trank jn = und außert lands einen habhafften Tröster unter außtruck von 200 fl. stellen.

Deß ledigen Volkß halber sollen sie dem paar nicht mehr zur Ürten machen, alß 24 kr., jhnen auch nichts alß wein und Brod und nächtlicher weil gar nichts mehr auffstellen, sonder Knaben und Töchtern bey Tagszeit abschaffen, bey der Buß 3 Pf. Den.

Item es sollen alle monat Beyde Hauptleut jeder Kirchöre die wirth und wirthenen, und die, so in ihrem nammen gewirthet, wol erfragen, ob etwas ungebühr mit jungem Volk, auch schweren, fluchen, Tantzen, Spillenten, Spielen um zech oder gelt, Freffel u. s. w. in jhren Häußeren vorgegangen, und sie es schuldig seyn, bei Treuen und Ehren anzuzeigen, damit die alliglich fehlbahren mit gebührender buß mögen angesehen werden.

Die Zigeuner sollen vogelfrey seyn.

Das Holtz verkauffen außerts' Land under was nammen es wäre, soll bei 20 Pf. Den. Buß verbotten sein.

Das überflüßige Tabakraucheu, sonderlich am Sonntag auff den Kirchwegen, sowohl auch auff den Marktplätzen, an der Landßgemeind, wie auch auff und unter den Rathhäußeren und gefährlichen orthen, soll gäntzlich verbotten sein, bey der

Buß jedesmahl 2 Pf. den. jn armen Sekel, und soll von den Vorgesetzten fleißige Aufsicht darauf gehalten werden.

Und weilen wir erfahren, daß vil von unßern Landleüten ohne noth mit Betteln jn andern gemeinden dem guthertzigen Landmann beschwärlich sind, die, wann sie wolten, sich mit arbeiten wol ernehren könnten, jn dem Bettel aber sich allerhand Lasteren ergeben, alß haben wir widermahlen verordnet, daß jede Kirchhöri jhre Armen selbst versorgen und das Steuren einsamlen und anlegen für selbe jn andern gemeinden abgeschafft seyn solle, hingegen jhnen in den gemeinden, da Sie wohnhafft, Steüren auff die daselbst sich befindende Freundschafft angelegt, oder, so diese nicht zulänglich, Collecten under den Kirchenthüren auffgesammlet werden, welches einzurichten und die junge starke leut zur Handarbeit anzuhalten, Ho. und Räthen eines jeden orths überlaßen und anbefohlen wirt. Es solle auch an den alljährlichen Bettagen ein Collect eingesammlet werden.

Damit nicht der gleiche Rathsfreünd etliche Rathstag nach einander den kleinen Rath besuche, alß wollen wir, daß in jeder Gemeind vom Hauptman biß auff die letsten Rathsfreünd hinunder dem Umbgang nach der Rath fleißig besucht werde, fahls aber der, den die ordnung Trifft, ehrhaffter Ursachen halber nicht erscheinen könte, der auff ihn folgende an seine statt gesetzt, und kein anderer verordnet werden solle.

Petition eines Haufens vom Bauernstande in Herisau an die dortige löbl. Vorsteherschaft, eingegeben den 2. Hornung 1824.

S. T:

1°. Wie es nnsern HGHHerren wohl bekannt ist, daß verwichene Woche ein unglücklicher Fall ereignet hat im Dorf, welcher sich selbst entleibt u. hingerichtet hat, u nach unsere Gesetze u. Hundertjährige Uebungen solche verunglückte Menschen auf Trogen in den Armensünder Kirchhof durch den Gleitsbott dahin gethan worden sind, welches aber bey dem letzten Fall nicht geschehen ist, wo der S. T. Herr Statth. Wetter der Gewalt ertheilte, daß er auf unser Gemeindguth in der Nordhalden unter die Erde gethan seyn müsse und da bleiben müsse, wenn auch beede Tit. HHerren Landammänner den Gegengewalt ertheilen würden, so müsse der Verunglückte auf diesem Gemeindsboden bleiben, daß er von seinem Gewalt

nicht abstehen werde, welches uns so auffallend vorkommen ist u unser Vaterlands Gesetz so aufgefordert hat, daß wir sollen nachforschen und ergründen, ob wir von unserm Tit. Herrn Sthlt. Wetter nach unsern Landes Gesetzen und Rechte, oder unter einem willkürlichen Gewalt geleitet werden.

2°. Geben wir es UHGHerren Amt-Hbt-L. u Räthen, unsere getreue Landes-Gesezverwalter und Beschützer, heute zur reiflichen Uberlegung und Prüfung, ob es recht u. unsern Landesgesetze gemäß sey, so ein wichtiger Gegenstand, wie dieser ist, ob er auf solche Wege gehen könne oder nicht, man ist nicht dagegen, wenn man künftighin für so unglückliche Menschen einen andern Plaz ausfindig macht, welches Gott in Gnaden verhüten wolle.

3°. Und da es uns bedaurungswürdig vorgekommen ist, da unsere Arme Menschen, wo im Armen Haus verpflegt werden, der Dienst vertretten müssen, wo es einem Gleitsboth zugehört, nach laut unsern Landesgesetzen, wir geben es UHGHerren zur Reiflichen überlegung.

4°. Wir ersuchen unsere Theuren u Werthgeschätzte HGHerren A. H. u. Räth, daß sie uns heüte in unserm gerechte Ansuchen und Hundertjährigen Übung unterstützen u. zum rechten verhelfen werden, dann wir sagen es frey heraus, daß wir nicht ruhe werden, bis der Verunglückte auf seinem gehörigen Platze ist, dann wir lassen unser Gemeindsgut nicht so herabwürdige. Wir empfehlen uns u. unsere Gemeindsgenossen in Ihre Schäzende väterliche Liebe, und Gunst, und Sorgfallt.

Erkenntniß darüber.

Obiges wird als eine Klagschrift gegen UHGHerrn Statth. Wetter angesehen, worüber sowohl, als über den in dieser Sache ertheilten Gewalt und getroffene Verfügungen, es den HHerrn Vorgesetzten nicht anstehe, noch sich competent erachten, richterlich einzutreten.

Im Weitern sey eine Commission verordnet, welche zu Handen des nächsten Ehrs. Großen Raths einen Vorschlag entwerfen soll, wie man in künftigen ähnlichen Fällen, für Alle gleich, zu verfahren habe, u. welche Maßregeln in unserm Lande überhaupt, oder in unserer Gemeinde insbesondere, gegen Selbstmörder anzuwenden seien.

(Die nächste Nummer wird den 1. Wintermonat erscheinen.)